

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜO Technische Überwachungsorganisation GmbH

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der TÜO GmbH, im folgenden Auftragnehmer genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Klienten, im folgenden Auftraggeber genannt, unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Mögliche Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen jedweder Art der Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie von ihm beauftragter Dritter sind nur dann bindend, wenn der Auftragnehmer sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
- 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt für Ergänzungen und Abänderungen der Nebenabreden.

### 3. Auftragsdurchführung

- 3.1 Die vom Auftragnehmer angenommenen Aufträge und Gutachten werden nach bestem Wissen und Gewissen sowie unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften im Zeitpunkt der Auftragsannahme durchgeführt. Bei Prüfaufträgen ist der Auftragnehmer jedoch nicht verantwortlich für die Richtigkeit oder Überprüfung der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Der Umfang der Arbeiten ist bei Erteilung des jeweiligen Auftrages schriftlich festzusetzen. Soweit Hilfeleistungen des Bestellers oder Dritter erforderlich sind oder vereinbart werden, müssen diese den einschlägigen, jeweils gültigen Bestimmungen, z.B. VDE-, DIN-, Unfallverhütungsvorschriften entsprechend erbracht werden.
- 3.3 Während der Bearbeitung eines Auftrages erforderlich werdende Erweiterung oder Abänderung der Tätigkeit des Auftragnehmers sind jeweils vor ihrem Beginn zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren.

### 4. Auftragsfristen

- 4.1 Angegebene Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, es sei schriftlich etwas anderes vorgesehen.
- 4.2 Sofern der Auftragnehmer eine von ihm angegebene verbindliche Auftragsfrist aus Gründen überschreitet, die er selbst zu vertreten hat und dadurch in Verzug gerät, ist der Besteller berechtigt, als Verzugsentschädigung – sofern er seinen Schaden glaubhaft macht – Schadenersatz in Höhe von pro Woche 1% des jeweiligen Auftragswertes, jedoch nicht mehr als 25% des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 4.3 Setzt der Auftraggeber, sofern der Auftragnehmer bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist und lässt der Auftragnehmer diese Nachfrist aus Gründen verstreichen, die er selbst zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber unter Ausschluss weitergehender Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen ihm nur dann zu, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Weitergehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

### 5. Gewährleistung – Haftung


- 5.1 Die Gewährleistung des Auftragnehmers erstreckt sich lediglich auf die Leistungen, die Gegenstand des Auftrages sind.
- 5.2 Im Falle eines Fehlers oder Mangels, zu denen auch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zählt, ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, diesen innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Ist der Auftragnehmer hierzu nicht bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich die zugesagte Nachbesserung über angemessene Fristen hinaus, so ist der Auftraggeber zur Minderung berechtigt. Das gleiche gilt, falls der Auftragnehmer die Nachbesserung schlecht erfüllt.
- 5.3 Soweit der Auftragnehmer für Schäden einzutreten hat, haftet er nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Die jeweiligen Deckungssummen betragen je Schadensereignis bis EUR 1.534.000,00 für Personenschäden, bis EUR 512.000,00 für Sach- und Vermögensschäden. In diesen Versicherungsvertrag kann auf Wunsch Einsicht genommen werden.
- 5.4 Im Einzelfall kann auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und gegen Bezahlung der anfallenden Versicherungsprämie eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.
- 5.5 Für Aufwendungsersatzansprüche im Sinne von § 633 Abs.2, BGB gelten die gleichen Beschränkungen wie in Abs. 5 (3) vorgesehen.
- 5.6 Schadensansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Leistungsgegenstandes (Gutachten etc.) beim Auftraggeber.
- 5.7 Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung im Rahmen dieses Vertrages, sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

### 6. Sonstige Haftungen

- 6.1 Eine weitergehende Haftung als unter § 5 vorgesehen, besteht dem Auftraggeber gegenüber – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht.
- 6.2 Soweit unter § 5, Abs. 5.5 und vorstehend Aufwendungsersatz- bzw. Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen oder beschränkt sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter des Auftragnehmers, insbesondere auch der von ihm eingeschalteten Sachverständigen oder Dritten.

### 7. Preise – Zahlungsbedingungen

- 7.1 Zahlungen sind sofort ohne Abzug, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bzw. eingedrucktem Versanddatum fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung vorgesehen ist. Bei Verzug werden Mahnkosten und Verzugszinsen berechnet. Zahlungen mittel Verrechnungsscheck gelten erst nach vorbehaltsloser Gutschrift auf eines der genannten Konten als eingegangen. Bei Akkreditivzahlungen ist die Zahlung vollzogen, wenn der Betrag gutgebracht ist.

<b>10</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)</b>	
-----------	--	---

- 7.2 Die Prüfergebnisse werden in einem Prüfbericht an die Geschäftsleitung zusammengefasst. Eine gesonderte Aufforderung zur Vervollständigung der Prüfnachweise ist seitens des Auftragnehmers nicht vorgesehen, kann aber in Einzelfällen erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt in Form einer Rechnung spätestens 7 Tage nach Abschluss der Prüfung.
- 7.3 Bei Untersuchungen oder Prüfungsaufträgen, deren Gesamtkosten EUR 1.500,00 übersteigen, können entsprechend dem angefallenen Arbeitsaufwand Teilrechnungen ausgeschrieben werden. Im Hinblick auf deren Fälligkeit gilt die Regelung gemäß Abs. 7 (5).
- 7.4 Für die Berechnung der Leistungen gilt die jeweils gültige Entgeltordnung des Auftragnehmers im Zeitpunkt der jeweiligen Auftragsleistung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bei Festpreisen gilt § 11 AGB-Gesetz (4 Monatsbindung).
- 7.5 Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in ihrer jeweils gültigen Höhe im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen und zusätzlich zu den in Abs. 7 (3) genannten Entgelten erhoben.
- 7.6 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur insoweit befugt, als die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, vom Auftragnehmer anerkannt oder unbestritten ist.
- 7.7 Beanstandungen der Rechnungen sind dem Auftragnehmer innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

**8. Urheberrechte, Geheimhaltung, Datenschutz**

- 8.1 Von schriftlichen Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Einsicht überlassen oder für die Durchführung von Aufträgen übergeben werden, dürfen Abschriften für die Akten genommen werden.
- 8.2 Der Auftragnehmer sowie dessen Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet, soweit diese Tatsachen sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen.
- 8.3 An den vom Auftragnehmer erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen usw. behält sich der Auftragnehmer die Urheberrechte ausdrücklich vor.
- 8.4 Im Rahmen der Durchführung von Aufträgen, Gutachten und Prüfungen erfolgt eine Speicherung von Anschriften und Daten der Prüfobjekte. Der Datenschutz wird gewährleistet.

**9. Sonstiges**

- 9.1 Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hinaus unterliegen ausschließlich dem zwischen inländischen Vertragspartnern geltenden recht der Bundesrepublik unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 9.2 Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Hauptsitz des Auftragnehmers in Böblingen.
- 9.3 Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Böblingen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch in an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 9.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Wunsch die geltenden Zertifizierungsordnung (Entsorgungsfachbetrieb oder QM/UM) zukommen zu lassen.

**10. Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.